

Verfahrensordnung

Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz

Bundes-Installateurausschuss

Stand: 07.01.2010

Verfahrensordnung

Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz

1. Geltungsbereich

Das vom Bundes-Installateurausschuss bestimmte Verfahren gilt für den Kenntnissnachweis der fachlichen Befähigung (Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz) von Antragstellern, die eine Eintragung in das Installateurverzeichnis Strom des örtlich zuständigen Netzbetreibers beantragen und denen der geforderte Nachweis der fachlichen Befähigung fehlt.

2. Teilnahme am Verfahren

Antragsteller, nehmen an dem Verfahren zur Erlangung des Sachkundenachweises gemäß Punkt 1. teil und reichen hierzu einen schriftlichen Antrag entsprechend Punkt 9. ein.

Die betroffenen Personengruppen sind der Matrix „Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Strom“ (siehe Punkt 11.) zu entnehmen.

Die Teilnahme am Verfahren und der Nachweis der fachlichen Befähigung sind nicht an den Besuch eines Lehrganges gebunden. Ausnahme hiervon bilden die Installateur- und Heizungsbauermeister, die eine Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis auf der Grundlage einer Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO beantragen. Sie haben im Anschluss an den 240 Stunden umfassenden Grundlehrgang "Elektroinstallationstechnik für Installateur- und Heizungsbauermeister" den 80stündigen TREI-Lehrgang (Technische Regeln Elektro-Installation) und die anschließende Prüfung „Sachkundenachweis für Netzanschlüsse“ zu absolvieren. Lehrgänge zum „Sachkundenachweis für Netzanschlüsse“ führen die vom Landes-Installateurausschuss benannten und vom Bundes-Installateurausschuss autorisierten Schulungsstätten durch.

Verfahrensordnung für den
Sachkundenachweis für Netzanschlüsse

3. Durchführung des Verfahrens

Der Sachkundenachweis für Netzanschlüsse besteht aus drei Teilen:

- Teil A: Schriftlicher Kenntnissnachweis auf der Basis der in Punkt 12. dargestellten Vorschriften, Normen und Bestimmungen (Regelprüfungsdauer: 100 Minuten).
- Teil B: Praktische Prüfung am VDE-Prüfplatz für die Durchführung von Prüfungen, Messungen und Fehlersuche (Regelprüfungsdauer: 30 Minuten).
- Teil C: Ein auf die vorgenannten Teile A und B bezogenes Fachgespräch (Regelprüfungsdauer: 30 Minuten).

Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Sachkundenachweises ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung (d. h. mind. 50 % der erzielbaren Punkte), wobei kein einzelner Prüfungsteil mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sein darf. Die Teile A bis C werden gleich gewichtet. Ein nicht bestandener Sachkundenachweis ist immer in allen Teilen zu wiederholen.

Der Sachkundenachweis bezieht sich auf die *Errichtung, Erweiterung und Instandhaltung* von elektrischen Anlagen, einschließlich des gesamten Themenkomplexes „Anschluss an das Niederspannungsnetz“. Der Sachkundenachweis findet unter Aufsicht des Prüfungsgremiums (siehe Punkt 4.) statt.

Auf dem Deckblatt zum Teil A des Sachkundenachweises sind Vor- und Nachname einzutragen. Wird die Heftung aufgetrennt, ist jedes Blatt mit dem Namen zu versehen. Bei Bedarf wird zusätzliches Schreibpapier ausgegeben. Diese Blätter sind dann ebenfalls mit dem Namen zu kennzeichnen.

Die zugelassenen Hilfsmittel sind Punkt 14. zu entnehmen.

Bei Täuschungshandlungen oder Störung des Ablaufs, die eine geordnete Fortführung der Prüfung nicht mehr gestattet, wird der Teilnehmer vom Fortgang des Sachkundenachweises durch das Prüfungsgremium ausgeschlossen und der Sachkundenachweis als nicht erbracht gewertet.

Verfahrensordnung für den
Sachkundenachweis für Netzanschlüsse

4. Prüfungsgremium

Das Prüfungsgremium ist dem jeweiligen Landes-Installateurausschuss zugeordnet und wird von diesem bestimmt. Es setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen (jeweils ein Vertreter aus Handwerk, Netzbetreiber und autorisierte Schulungsstätte). Diese wählen zum Durchführungstag des Sachkundenachweises einen Vorsitzenden aus Ihrer Mitte. Das Prüfungsgremium bestimmt die Inhalte des Sachkundenachweises zu den Teilen A bis C jeweils für den konkreten Prüfungstag.

5. Mitteilung über das Ergebnis des Sachkundenachweises

Der Antragsteller wird unverzüglich im Anschluss an die Prüfung über das Ergebnis des Sachkundenachweises informiert. Über den bestandenen Sachkundenachweis wird ein Zertifikat ausgestellt (siehe Punkt 13.).

6. Wiederholung des Verfahrens

Der Sachkundenachweis kann zweimal wiederholt werden.

7. Kosten des Verfahrens

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens sowie eventueller Wiederholungsverfahren zu tragen. Um die Kosten niedrig zu halten, werden die Anträge gesammelt und der Sachkundenachweis nach Möglichkeit in Gruppen zu fünf Teilnehmern je Prüfung durchgeführt.

8. Geschäftsstelle

Geschäftsstelle für das Prüfungsgremium des Landes-Installateurausschusses ist die

Name und Adresse der Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegt die organisatorische und kaufmännische Abwicklung des Verfahrens.

9. Gültigkeit des Verfahrens

Das Verfahren gilt ab dem 01.01.2010.

Verfahrensordnung für den
Sachkundenachweis für Netzanschlüsse

10. Antwortbogen des Antragstellers

Antrag zur Teilnahme am Sachkundenachweis bzw. am TREI-Lehrgang

Bitte per Brief oder Fax zurück an die

Name und Adresse der Schulungsstätte

- Zutreffendes bitte ankreuzen und Angaben ausfüllen! -

- Bitte um Angabe eines Termins für den Sachkundenachweis in
- Bitte um Angabe eines Termins für den TREI-Lehrgang (80 Stunden) in
- Bitte um Angabe eines Termins für den TREI-Lehrgang (200 Stunden) in
- Mein Betrieb ist in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk eingetragen.
Eine Kopie der Handwerkskarte liegt bei.
- Mir liegt folgende Qualifikation zugrunde
.....
- Anmeldung zum Sachkundenachweis zum vorab schriftlich oder telefonisch mit der
Geschäftsstelle vereinbarten Termin am

***Wichtig:** Für die Teilnahme am Sachkundennachweis ist eine schriftliche Anmeldebestätigung der Geschäftsstelle des Landes-Installateurausschusses erforderlich. Diese Anmeldebestätigung ist dem Prüfungsgremium am Prüfungstag vorzulegen.*

Vor- und Nachname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Die Verfahrensordnung für den Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz habe ich gelesen und wird von mir anerkannt:

Ort, Datum

Unterschrift

Verfahrensordnung für den
Sachkundenachweis für Netzanschlüsse

11. Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Strom

		Erforderliche Nachweise			
		Eintragung in die Handwerksrolle im Elektrotechniker-Handwerk	Meisterprüfungszeugnis	Bescheinigung nach § 7 Abs. 6 ElektroTechMstrV bzw. § 6 Abs. 6 InformationsTechMstrV bzw. ElektroMbMstrV (Sicherheitsschein)	Sachkundenachweis für Netzanschlüsse (*Technische Regeln Elektro-Installation; TREL)
Pos.	Qualifikation				
1 Meisterprüfung bis 1998					
1.1	Elektroinstallateur	X	X		
1.2	Elektromechaniker	X	X		X
1.3	Fernmeldeanlagenelektroniker bzw. Fernmeldemechaniker	X	X		X
1.4	Radio- und Fernsehtechniker	X	X		X
1.5	Büroinformationselektroniker bzw. Büromaschinenmechaniker	X	X		X
1.6	Elektromaschinenbauer	X	X		X
2 Meisterprüfung 1998 bis 9/2002					
2.1.1	Elektrotechniker / Elektroinstallateur	X	X ¹⁾		
2.1.2	Elektrotechniker / Elektromechaniker	X	X ¹⁾		X
2.1.3	Elektrotechniker / Fernmeldeanlagenelektroniker	X	X ¹⁾		X
2.2	Elektromaschinenbauer	X	X		X
2.3	Informationstechniker / Radio- und Fernsehtechniker	X	X		X
2.4	Informationstechnik / Büroinformationselektroniker	X	X		X
3 Meisterprüfung ab 10/2002					
3.1.1	Elektrotechniker - Energie- und Gebäudetechnik - Kommunikations- und Sicherheitstechnik - Systemelektronik	X	X	X	X ²⁾
3.1.2		X	X	X	X ²⁾
3.1.3		X	X	X	X ²⁾
3.2	Elektromaschinenbauer	X	X	X	X ²⁾
3.3	Informationstechniker	X	X	X	X ²⁾
4 Sonstige Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle					
4.1	Meisterprüfung zum Installateur- und Heizungsbauer (Ausübungsberechtigung) nach § 7a HwO (z. B. auf Grund ZVEH / ZVSHK- Vereinbarung vom 03.01.2002)	X	X		X
4.2	Sonstige Ausübungsberechtigungen nach § 7a HwO	X	X ³⁾		X
4.3	Ausübungsberechtigungen nach § 7 / § 7b HwO (z.B. Ingenieur; Techniker; Industriemeister; Geselle)	X	X ³⁾		X
4.4	Ausnahmebewilligung nach § 8 oder § 9 HwO; unbeschränkt und unbefristet;	X	X ³⁾		X
4.5	Ausnahmebewilligung nach § 8 oder § 9 HwO; beschränkt oder befristet; Inbetriebsetzung möglich; Eintragung in Abteilung 1	X	X ³⁾		X
4.6	Ausnahmebewilligung nach § 8 oder § 9 HwO; beschränkt oder befristet; Inbetriebsetzung nicht möglich; Eintragung in Abteilung 2	X	X ³⁾		

X¹⁾ Anhang zum Meisterprüfungszeugnis

X²⁾ Erforderlich, wenn im Sicherheitsschein weniger als 50 % der erzielbaren Punkte erreicht wurden

X³⁾ Qualifikationsnachweis in Form der Ausübungsberechtigung/-bewilligung

Verfahrensordnung für den
Sachkundenachweis für Netzanschlüsse

12. Prüfungsrahmen für den Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz

Teil A Schriftlicher Kenntnissnachweis

1. Rechtlicher Rahmen

- Niederspannungsanschlussverordnung - NAV
- Messzugangsverordnung - MessZV

2. Allgemein anerkannte Regeln der Technik und Arbeitssicherheit

- TRBS 1203 Teil 3 (Befähigte Person – Besondere Anforderungen – Elektrische Gefährdungen)
- TRBS 2131 (Elektrische Gefährdungen)
- BGV A3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel)
- BGR A2 (Arbeiten unter Spannung)
- Anforderungen an die Werkstattausrüstung, Ausrüstungsgegenstände, Mess- und Prüfgeräte, Sicherheitseinrichtungen
- DIN VDE 0100, insbesondere die Teile 410, 520, 540 und 704
- DIN VDE 0298, Teil 4

3. Prüfen und Inbetriebnahme von elektrischen Anlagen

- DIN VDE 0100 Teil 600 (Erstprüfungen)
- DIN VDE 0105 Teil 100 (Betrieb von elektrischen Anlagen)
- Erstellen von Prüfprotokollen für beide Normen (DIN VDE 0100 und 0105)
- Plombierung

4. Schaltanlagen und Verteiler

- Überstrom- und Kurzschlusschutz (Selektivität)
- Installationsverteiler nach DIN VDE 0660 Teil 504
- Installationskleinverteiler und Zählerplätze nach DIN VDE 0603

5. Projektierung und Anmeldung elektrischer Anlagen

- DIN VDE 0100 sowie die Planungsnormen
- DIN 18012 (Hausanschlusseinrichtungen)
- DIN 18013 (Nischen für Zählerplätze)
- DIN 18014 (Fundamenterder)
- DIN 18015 (Elektrische Anlagen in Wohngebäuden)
- TAB und zugehörige Richtlinien der Netzbetreiber, insbesondere Erzeugungsanlagen und Netzurückwirkungen
- Bauordnung und Sonderbauverordnungen

Teil B Praktische Prüfungen

Prüfungen, Messungen und Fehlersuche am VDE-Prüfplatz (mit Prüfprotokoll)

Teil C Fachgespräch

13. Zertifikat

Bundesinstallateurausschuss



Zertifikat

NUM BD BIA60000

Herr/Frau

geboren am

hat den Sachkundenachweis für den Anschluss
elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz
(Technische Regeln Elektro-Installation, TREI)

mit von 100 Punkten

bestanden.

Er/Sie hat damit das erforderliche Qualifikationsprofil erworben.

(Entspricht den Mindestanforderungen für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung elektrischer Anlagen, bzw. deren Verbindung mit dem Verteilungsnetz der Netzbetreiber)

Der Sachkundenachweis wurde durchgeführt am:

bei:

Vorsitzender des Ausschusses zur Abnahme
des Sachkundenachweises

Vorsitzender des Bundesinstallateurausschusses

Verfahrensordnung für den
Sachkundenachweis für Netzanschlüsse

14. Hilfsmittel in der Prüfung des Sachkundenachweises für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz

Teil A:

- Formelsammlung (auch selbst erstellte)
- Tabellenbücher (Ausgabe beliebig)
- Fachliteratur (keine Aufgabensammlungen)
- TAB
- DIN VDE-Auswahlordner für das Elektrotechniker-Handwerk
- DIN-Normen und technische Regeln für die Elektroinstallation (Praxishandbuch)
- Taschenrechner
- Zeichengeräte
- Korrekturhilfsmittel

Teil B:

- Eigene Messgeräte für Erstprüfungen elektrischer Anlagen gemäß DIN VDE 0100-600
- Standardwerkzeug für Mess- und Prüfaufgaben
- Formelsammlungen (auch selbst erstellte)
- Tabellenbücher (Ausgabe beliebig)
- DIN VDE-Auswahlordner für das Elektrotechniker-Handwerk

Teil C:

- Hilfsmittel sind nicht zugelassen